

Wettpielordnung des BTTV

vom 4. Juli 2010
zuletzt geändert am 12. November 2011

Die Wettpielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB (Text grau unterlegt) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	5
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	5
1 a Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen.....	5
2 Spielregeln.....	5
3 Bekämpfung des Dopings.....	6
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	6
4 a Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme auf den BTTV.....	6
5 Spielkleidung.....	6
6 Materialien.....	6
7 Spielzeit.....	7
7 a Sommerpause.....	7
8 Altersklassen.....	7
9 Leistungsklassen.....	8
10 Wettbewerbe.....	8
11 Veranstaltungen.....	9
12 Bundesveranstaltungen.....	11
13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen.....	11
14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung.....	11
15 Ranglisten.....	12
15 a BTTV-Ranglisten.....	13
16 Proteste.....	13
16 a Protesteinlegung im BTTV.....	13
17 Strafbestimmungen.....	13
B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	14
1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung.....	14
2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung.....	15
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	16
4 Wechsel der Spielberechtigung.....	16
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung.....	17
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband.....	18
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung.....	18
7 a Löschung der Spielberechtigung.....	19
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	19
8 a RVStO des BTTV.....	20
9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern.....	20
10 Startgenehmigung.....	20

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	21
1 Turniergenehmigungen.....	21
2 Oberschiedsrichter.....	23
3 Schiedsgericht.....	23
3 a Schiedsgericht im BTTV.....	23
4 Setzungslisten.....	23
4 a Setzungslisten im BTTV.....	24
5 Auslosung.....	24
6 Wertung.....	24
6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren.....	25
7 a Ausschreibungspflicht.....	25
8 a Alters- und Leistungsklassen bei Mannschaftsturnieren.....	25
9 a Begrenzung der Teilnehmerzahl.....	25
10 a Kontrolle der Startberechtigung.....	26
11 a Schiedsrichter.....	26
12 a Spielaufruf und Streichung von Teilnehmern.....	26
13 a Pause zwischen den Spielen.....	26
14 a Nenngebühr.....	26
15 a Turnierlisten.....	26
D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	27
1 Allgemeines.....	27
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	27
2 a Spezielle Vorschriften für Mannschaftskämpfe im BTTV.....	27
3 Einzelaufstellung.....	28
4 Doppelaufstellung.....	28
5 Spielsysteme.....	29
5 a Kombinierte Systeme.....	29
6 Sechser-Mannschaften.....	29
7 Vierer-Mannschaften.....	30
8 Dreier-Mannschaften.....	30
9 Zweier-Mannschaften.....	31
10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften.....	31
11 Vereinsmannschaften.....	32
12 Vereinsübergreifende Mannschaften.....	32
13 Auswahlmannschaften.....	32
14 Online-Meldung.....	33
15 Mannschaftsmeldung.....	33

- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.
- 10.10 a Bei allen Individualmeisterschaften gemäß A 11.1 werden in sämtlichen Altersklassen nach A 8.3 bis 8.15 die Individualwettbewerbe Einzel und Doppel ausgetragen. Zusätzlich kann noch das Gemischte Doppel ausgetragen werden. Die Entscheidung über die Austragung der Individualwettbewerbe trifft auf Kreis- und Bezirksebene der jeweilige Vorstand, auf Verbandsebene der Vorstand Sport des BTTV für Erwachsene und Senioren und der Vorstand Jugend für den Jugendbereich. Bei Veranstaltungen gemäß A 11.3 trifft der Veranstalter die Entscheidung, welche Konkurrenzen (Einzel, Doppel oder Gemischtes Doppel) gespielt werden.
- 10.10 b Bei allen Wettbewerben wird auf 3 Gewinnsätze gespielt. Individualwettbewerbe nach A 10.1 können nach Maßgabe der Veranstalter in den Altersklassen A 8.6 und 8.8 auf 4 Gewinnsätze gespielt werden. Sobald in diesen Altersklassen (für A 8.8 nur in Leistungsklasse A) das einfache K.-o.-System mit oder ohne Trostrunde (C 1.3 b bzw. c) angewendet wird, muss auf 4 Gewinnsätze gespielt werden.

A 11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Individualmeisterschaften
Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Einladungsturniere
Offene Turniere
Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B. mini-Meisterschaften, Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia", Schaukämpfe, Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.1 und WO A 11.2 dürfen nur vom DTTB oder den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden oder Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen
- beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.7 a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf Bezirks- und Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisvorstandes möglich.
- 11.7 b Der Einsatz von Mädchen bei Jungen ist im Ligenspielbetrieb der Jugend auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene erlaubt. Der Einsatz von Jungen bei Mädchen ist im Ligenspielbetrieb der Jugend nur unterhalb der höchsten Liga eines Bezirks erlaubt. Es dürfen dabei nur solche Jungen bei Mädchen eingesetzt werden, die noch der Altersklasse Schüler C angehören. Im Rundenspielbetrieb ist eine gleichzeitige Startberechtigung bei Jungen und bei Mädchen nicht erlaubt, d.h. jeder Spieler bzw. jede Spielerin kann nur entweder auf der Mannschaftsmeldung der Jungen oder auf der Mannschaftsmeldung der Mädchen eines Vereins stehen. Im Pokalspielbetrieb sind Jungen bei Mädchen entsprechend der Mannschaftsmeldung eines Vereins einsatzberechtigt. Mädchen, die im Ligenspielbetrieb in einer Jungenmannschaft eingesetzt werden, können entweder nur an den Pokalmeisterschaften der Mädchen oder nur an den Pokalmeisterschaften der Jungen teilnehmen. Die Bezirksvorstände können für ihre Ligen auf Bezirks- und Kreisebene sowie für die Pokalmeisterschaften ihres Bezirks und ihrer Kreise (weitere) Einschränkungen sowohl für den Einsatz von Mädchen bei Jungen als auch für den Einsatz von Jungen bei Mädchen beschließen. Bei Schüler-Mannschaftsmeisterschaften ist auf allen Ebenen weder der Einsatz von Mädchen bei Jungen noch der Einsatz von Jungen bei Mädchen erlaubt.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO A 11.1 und WO A 11.2 können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.
- 11.8 a Der offizielle Mannschaftsspielbetrieb (A 11.2) beginnt nicht vor dem 1. September. Der offizielle Einzelspielbetrieb eines Spieljahres (A 11.1) kann bereits vor dem 1. Juli, jedoch nicht vor dem 1. Februar beginnen. Hierfür gilt für Schüler und Jugend die dem Spieljahr entsprechende Alterseinstufung (A 8.2 a bis A 8.5).

A 12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:

- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftschaften:
Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen sowie der 2. Bundesligen der Herren
Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

A 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Bundesliga Damen.

A 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskraftschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15 Ranglisten**15.1 Datenbereitstellung**

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1.1. und 1.7.) dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt oder laufend im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

15.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von TTR-relevanten Veranstaltungen ein, die am Tag vor dem Stichtag beendet und vor dem Berechnungsbeginn (drei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

15.3 Definitionen

„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

„TTR-relevant“ werden Veranstaltungen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.

„TTR-bezogen“ werden Veranstaltungen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

A 15 a BTTV-Ranglisten

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der Bayerische TT-Rangliste (TTRL), die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Untergliederungen und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Der BTTV erkennt die im offiziellen Online-Verwaltungs- bzw. Turnierprogramm hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an. Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt. Die jeweiligen Ranglisten dienen als Grundlage für die Mannschaftsmeldungen der Vereine sowie für die Setzung und die Auslosung bei allen Veranstaltungen mit Individualwettbewerben, außer entsprechende Ausnahmen (z.B. direkte Qualifikationen) sind in Durchführungsbestimmungen oder Turnierausschreibungen aufgeführt.

A 16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

A16 a Protesteinlegung im BTTV

Über Proteste sind von den zuständigen Stellen in jedem Falle Entscheidungen zu treffen und diese allen Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

A 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung**B 1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung**

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.

- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.

- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.

- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.

- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Aufenthaltstitel ist jederzeit auf Anforderung des Verbands, der die Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

C 6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren

Ein Teilnehmer darf grundsätzlich nur in einer einzigen Turnierklasse starten. Dabei sind seine Altersklasse bzw. die Teilnahmeberechtigung für eine Altersklasse und seine Leistungsklasse maßgeblich. Im Doppel und Gemischten Doppel kann ein Spieler statt in der Klasse, in der er die Einzelkonkurrenz bestreitet, in einer anderen Klasse spielen, wenn er für diese altersmäßig startberechtigt ist bzw. er für diese eine Teilnahmeberechtigung besitzt und wenn er selbst oder sein höher eingestufte Partner in dieser startberechtigt ist. Es ist unzulässig, beim selben Turnier mit verschiedenen Partnern in mehreren Klassen zu spielen.

Schüler A, B und C können in der ihrem Alter entsprechenden Altersklasse oder einer Altersklasse älterer Jugendlicher teilnehmen (z.B. Schüler A bei der Jugend, Schüler B bei Schüler A oder Jugend, Schüler C bei Schüler B, Schüler A oder Jugend). Für Meisterschaften und Ranglistenturniere kann die Teilnahmemöglichkeit in Altersklassen älterer Jugendlicher in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend eingeschränkt werden.

Die Seniorenklassen 40-60 (WO A 8.9 bis 8.11) sowie die Nachwuchsklassen (WO A 8.2 a bis 8.5) können in je zwei Leistungsklassen ausgeschrieben werden, wobei der Veranstalter die Leistungsklassengrenze definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt.

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "jeder gegen jeden" ausgetragen.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 kann der Veranstalter den Start von Teilnehmern in seiner oder in weiteren möglichen Altersklassen sowie in stärkeren Leistungsklassen zulassen, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.

C 7 a Ausschreibungspflicht

Bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 müssen alle Altersklassen A 8.2 a bis 8.8 für männliche und weibliche Teilnehmer ausgeschrieben werden, soweit entsprechende Leistungsklassen (A 9.1 a) bestehen. Bei den Klassen gemäß A 8.9 bis 8.15 muss neben ausgeschriebenen männlichen Konkurrenzen mindestens die Klasse Senioren 40 (A 8.9) für weibliche Teilnehmer ausgeschrieben werden. Turniere und Leistungsklassen nur für weibliche Teilnehmer sind zulässig.

C 8 a Alters- und Leistungsklassen bei Mannschaftsturnieren

Sollen bei offenen Mannschaftsturnieren verschiedene Klassen ausgetragen werden, so richtet sich die Einstufung der Mannschaften in diese nach den Spielklassen (s. G 1), nicht nach den Alters- und Leistungsklassen der Spieler.

Nur bei offenen Mannschaftsturnieren nach dem Spielsystem D 9 ist eine Trennung nach Alters- und Leistungsklassen zulässig. Eine Mannschaft darf nur in einer Spielklasse starten und zwar in derjenigen, die ihrer Alters- und Leistungsklasse entspricht. Bilden Spieler verschiedener Leistungsklassen eine Mannschaft, so muss in der Klasse des am höchsten eingestuften Spielers gestartet werden.

C 9 a Begrenzung der Teilnehmerzahl

Der Teilnehmerkreis für Veranstaltungen in Turnierform kann vom Veranstalter begrenzt werden.

C 10 a Kontrolle der Startberechtigung

Die Startberechtigung eines Spielers ist vor Beginn der jeweiligen Konkurrenz von der Turnierleitung zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss die Richtigkeit der in der Meldung genannten Leistungsklasse (A 9.1 a) festgestellt werden.

In Zweifelsfällen kann der für das betreffende Turnier zuständige Oberschiedsrichter nachträglich den schriftlichen oder persönlichen Identitätsnachweis beantragen.

Bei allen Mannschaftsturnieren – ausgenommen bei Zweier-Mannschaftsturnieren gemäß WO A 11.3 – sind in einer Mannschaft nur spielberechtigte Spieler desselben Vereins startberechtigt.

C 11 a Schiedsrichter

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters am Tisch zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.

C 12 a Spielaufwurf und Streichung von Teilnehmern

Ein Spieler wird aus der Konkurrenz gestrichen, wenn er

- bei Turnieren mit Zeitplan oder mit stillem Aufruf fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit eines Spieles,
- bei Turnieren mit Aufruf zwei Minuten nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit ist. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.

In Doppelkonkurrenzen werden in diesem Fall beide Spieler des Doppels gestrichen. Bei Veranstaltungen in Turnierform, die nach dem Punktsystem „jeder gegen jeden“ (WO C 1.3 e) bzw. nach dem „K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde“ (WO C 1.3 f) ausgetragen werden, wird ein Spieler aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen (Ergebnisse einer vorherigen Turnierstufe bleiben bestehen), wenn er zu seinem Spiel gemäß Zeitplan oder Aufruf – unter Beachtung von a) und b) – nicht spielbereit ist oder eines seiner Gruppenspiele kampflos abgibt oder eines dieser Gruppenspiele vorzeitig beendet.

C 13 a Pause zwischen den Spielen

Jeder Spieler hat das Anrecht, nach Beendigung eines Spieles fünf Minuten Pause bis zu seinem nächsten Spiel einzulegen.

C 14 a Nenngebühr

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer eine Nenngebühr zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung der Nenngebühr. Entsprechende Sätze für weiterführende Veranstaltungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

C 15 a Turnierlisten

Alle Teilnehmer müssen den Verlauf des Turniers nach ausgehängten Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt sein.

Die Turnierergebnisse müssen im vorgegebenen Format einschließlich der Satzergebnisse aller Spiele innerhalb von 72 Stunden übermittelt werden.

1.3 Spielklassen auf Kreisebene

Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis. Die Ligen können mit den Gebietszusätzen Nord, Süd, Ost und West bzw. Mitte gekennzeichnet werden.

- f) 1. Kreisliga – höchste Spielklasse im Kreis
Bei der Jugend ist im Gegensatz zu Damen und Herren die Bildung gleichrangiger (paralleler) Spielgruppen zulässig.
- g) 2. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
- h) 3. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
- i) 4. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
Bei der Jugend ist die Bildung von 4. Kreisligen nicht zulässig.

Alle Spielklassen werden im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm des BTTV geführt. In diesem muss der Verein für jede Mannschaft bis zum festgesetzten Termin verbindlich die Meldung abgeben, ob sie in der entsprechenden Liga, ggf. in einer höheren Liga oder freiwillig in einer tieferen Liga am Spielbetrieb teilnimmt.

G 2 Allgemeine Abstiegsregelungen

Nach jeder Spielzeit steigen aus Spielgruppen mit 8 und mehr Mannschaften die beiden letzten, mit 7 und weniger Mannschaften die letzte Mannschaft ab.

Sind 3 parallele Spielgruppen unterstellt, dann steigen 3 Mannschaften ab.

G 3 Zusätzlicher Abstieg

Bedingt durch besondere Abstiegsverhältnisse, freiwillige Meldungen in tieferen Ligen und/oder durch Maßnahmen nach G 5 (zusätzlicher Aufstieg) kann sich die Zahl der Mannschaften einer Spielgruppe über den Sollstand erhöhen. In diesem Falle erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend.

G 4 Allgemeine Aufstiegsregelungen

In die übergeordnete Spielklasse bzw. Spielgruppe steigen in jedem Fall mindestens zwei Mannschaften auf, im Falle von 3 unterstellten parallelen Spielgruppen mindestens 3 Mannschaften.

Die Aufsteiger werden im Falle einer einzigen untergeordneten Spielklasse bzw. Spielgruppe in der Reihenfolge des Tabellenendstandes aus dieser entnommen.

Sind der höheren Spielklasse bzw. Spielgruppe mehrere parallele Spielgruppen untergeordnet, so finden Aufstiegsspiele statt, wenn die Zahl der parallelen Spielgruppen die Zahl der benötigten Aufsteiger übersteigt. Berechtigt zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen sind in diesem Falle nur die Ersten der untergeordneten Spielklassen bzw. Spielgruppen. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte bzw. an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie nur durch den Tabellenzweiten ersetzt werden.

Zur Bayernliga der Jugend finden – falls notwendig – Aufstiegsspiele statt, wobei die beiden Erstplatzierten dieser Aufstiegsspiele aufstiegsberechtigt sind. Teilnahmeberechtigt sind die Bezirks-Mannschaftsmeister. Aus dem Bezirk Oberbayern sind zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt (bei einer ungeteilten 1. Bezirksliga die an den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften). Verzichtet eine an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie durch die nächstfolgenden Mannschaften ersetzt werden.

In allen bayerischen Spielklassen kann in Ergänzung der allgemeinen Abstiegs- und Aufstiegsregelungen (G 2 bis G 5) fakultativ auch ein Relegationsverfahren zur Ermittlung von zusätzlichen Aufsteigern bzw. zur Auffüllung der übergeordneten Spielklassen eingeführt werden.

Dieses Verfahren kann wahlweise auch getrennt in Herren-, Damen-, Jungen- bzw. Mädchenligen eingeführt werden.

Die Entscheidung über die Einführung trifft für die Verbandsebene der Vorstand Sport, für die Bezirksebene der Bezirksvorstand und für die Kreisebene der Kreisvorstand.

Weitere Einzelheiten sind in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

G 5 Zusätzlicher Aufstieg

Werden zur Auffüllung einer Spielgruppe auf den Sollstand über den normalen Aufstieg (G 4) hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so werden diese bei entsprechender Meldung im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe und – gleichberechtigt – Mannschaften, die sich freiwillig in eine tiefere Liga einreihen ließen.
2. Dritte Mannschaft der normalen Aufstiegsqualifikation (Endtabelle bei einer untergeordneten Liga).
3. Sind zwei Ligen untergeordnet, steigen beide Tabellenzweiten ohne Entscheidungsspiel auf. Bei mehr als zwei untergeordneten Ligen steigen nach einem Entscheidungsturnier nur so viele Mannschaften auf, bis die Sollstärke der Liga erreicht ist.
4. Zweitbesten Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
5. Weitere Mannschaften analog unter 2.
6. Weitere Mannschaften analog unter 3., jedoch Tabellendritten.
7. Verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen.

Werden zur Auffüllung der Bayernliga der Jugend auf den Sollstand über den normalen Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so wird zunächst der beste Absteiger, dann die weitere Reihenfolge des Aufstiegsturniers zur Bayernliga der Jugend (ab der drittplatzierten Mannschaft) und zuletzt der zweitbeste Absteiger herangezogen. Dabei werden nur die Mannschaften berücksichtigt, die auch tatsächlich am Aufstiegsturnier teilgenommen haben. Werden noch weitere Mannschaften zur Auffüllung der Spielklasse benötigt, so entscheidet der Vorstand Jugend über die Modalitäten.

G 6 Einstufung von Mannschaften

Zum Rundenspielbetrieb neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste mögliche Spielklasse des für den Verein zuständigen Kreises/Bezirks eingereiht. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Vorstand auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seiner Zuständigkeit beschließen.

Mädchenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises, Bezirks bzw. Präsidiums auf Antrag in eine höhere Damen-Spielklasse der betreffenden Ebene eingereiht werden. Damenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises auf Antrag in den Herrenligen des Kreises gemäß ihrer Spielstärke eingereiht werden.

Im Falle einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Spielklassen spielberechtigt. Sie werden lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.

Im Falle einer Fusion nach der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

G 13 Einsatzberechtigung abweichend von der Spielstärke (Sperrvermerk)

Bei nachträglicher Einreihung von spielstärkeren Neuzugängen müssen die bisherigen, ggü. dem Spieler mit Sperrvermerk spielstärkeren Spieler vor demselben, die bisherigen und spielschwächeren Spieler nach demselben eingereiht werden, wobei der Sperrvermerk auf jeden Fall erhalten bleibt.

G 14 Einsatzberechtigung von Spielern zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften

Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen wurden, können während der laufenden Spielzeit nur in denjenigen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden, die vor der ausscheidenden Mannschaft eingestuft bzw. nummeriert sind. Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Sperrvermerk.

Ein Wechsel gemäß Abschnitt B ist für diese Spieler ohne Einschränkung möglich. Ein Aufrücken in der Mannschaftsmeldung ist für ausscheidende Spieler (Austritt oder Wechsel) zurückgezogener Mannschaften nicht erforderlich. Verbleibende Spieler zurückgezogener Mannschaften behalten ihren jeweiligen Platz in der Mannschaftsmeldung bei.

G 15 Änderungen der Mannschaftsmeldung

Die zuständigen Gremien (siehe Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb) sind berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereiht wurde, oder mehrfach in einer Halbbrunde Spiele (Einzel oder Doppel) aufgenommen, aber sofort beendet hat, im Sinne von G 12 Abs. 2 für die nächste Halbbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt. Dies gilt auch für Spieler, die erst seit einer Halbbrunde einsatzberechtigt sind oder die die Spielberechtigung gewechselt haben. Bezüglich des Festspielens in Ligen oberhalb der Verbandsebene wird auf die entsprechenden Bestimmungen des DTTB verwiesen.

Maßgebend für das Inkrafttreten der Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde ist der 1. Januar.

Für nachhängende Spiele der Vorrunde gilt in jedem Fall die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

G 16 Mannschaftsmeldung für Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele

Für Meisterschaftsspiele in Form von Mannschaftsturnieren sowie für Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele ist die zuletzt gültige Mannschaftsmeldung maßgebend.

G 17 Neuzugänge, nachträgliche Einreihung

Neuzugänge oder Nachträge müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Zu diesem Zweck sind die Mannschaftsmeldungen neu einzureichen. Die Gesamtreihenfolge der Mannschaftsmeldung darf dabei jedoch nicht geändert werden (Ausnahme s. G 13).

Wegen eines Neuzuganges aus einer Mannschaft abrückende Spieler bleiben jedoch so lange Stammspieler, bis die Einsatzberechtigung des Neuzuganges erteilt ist.

G 18 Aufrücken bei Austritt/Ausschluss und/oder Erlöschen der Spiel-/Einsatzberechtigung eines Spielers

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Spielers aus einem Verein erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort, weil die Voraussetzungen gemäß B 1 nicht mehr erfüllt sind.

Bei einem Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 erlischt die Einsatzberechtigung gemäß G 12 mit dem Ende der Spielberechtigung für den bisherigen Verein, es sei denn, die Spielberechtigung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Mitteilung gelöscht. In diesen Fällen erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort.

Mit Beginn einer durch ein Sportgericht ausgesprochenen Sperre erlischt die Einsatzberechtigung eines Spielers in der Mannschaft, in der er als Stammspieler aufgeführt ist.

Demzufolge gilt der nachfolgende Absatz entsprechend, und zwar so lange, bis die Sperre abgelaufen ist.

Bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers ist eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind.

G 19 Spieltermine, Verlegungen

Eine Verlegung von Spielterminen, die vom Spielleiter festgesetzt sind (auch der vereinbarten Anfangszeiten), ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt oder angeordnet werden, wenn ein Spieler dieser Mannschaft (keine Ersatzspieler) für Aufgaben des Landesverbands oder des Bundes herangezogen wird.

Solche Aufgaben sind die von Verbandsorganen angeordnete Teilnahme von Aktiven, Fachwarten und Schiedsrichtern an offiziellen Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, ausgenommen Spielerlehrgänge und Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge. Stets ist aber die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide beteiligten Mannschaften als verloren gewertet.

Steht das Spiellokal des Heimvereins an einem Spieltermin nicht zur Verfügung, dann hat der Heimverein für ein Ausweichspiellokal zu sorgen (gegebenenfalls beim Gegner). Ein Verlegungsgrund kann nicht abgeleitet werden.

Die Spielleiter nehmen als Grundlage für die Festsetzung der Rundenspiele die im Jahresterminplan genannten Rundenspieltage. Es können aber auch andere Termine als Spieltage herangezogen werden, wenn es die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebs erfordert und andere Veranstaltungen im Jahresterminplan nicht beeinträchtigt werden.

Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend.

Finanzordnung des BTTV

vom 4. Juli 2010
zuletzt geändert am 12. November 2011

A Allgemeines

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

B Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke und der einzelnen Kreise unterteilt. Die Haushalte der Kreise werden vom zuständigen vorjährigen Kreistag, die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag bzw. der vorjährigen Sitzung des Bezirkshauptausschusses verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Untergliederungen (Bezirke und Kreise) dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Kreises oder Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für die Untergliederung zu beschließen.
4. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene, Bezirke und Kreise) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen von € 1.500,- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen. Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen der Untergliederungen ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Die Überschreitung ist durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen der Untergliederungen oder bei ungenügender Ausstattung derselben durch Entnahme aus den Rücklagen der Verbandsebene auszugleichen. Im Falle einer Entnahme aus den Rücklagen der Verbandsebene ist die Summe nach Einbringung in den folgenden Haushalt zurück zu zahlen.

5. Bildung von Rücklagen
Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die freien Rücklagen für Untergliederungen sind auf die Summe von € 5.000,00 pro Bezirk (Oberbayern € 10.000,00) und € 2.000,00 pro Kreis beschränkt. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.

C Buchhaltung und Zahlungsverkehr

1. Der Vizepräsident Finanzen und der Vorstand Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im BTTV verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung abgestellt ist. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.
2. Die jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederungen sind für die ordnungsgemäße Buchführung in ihrem Bereich zuständig. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch einen Bezirks- bzw. Kreiskassenwart. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Untergliederung sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans der betreffenden Untergliederung zu verbuchen.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
Die Zeichnungsberechtigung für die Untergliederungen wird wie folgt festgelegt: Bezirks- und Kreisvorsitzende sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Untergliederung ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Summe von € 2.000,00 (Bezirksvorsitzende) und € 500,00 (Kreisvorsitzende) zu verpflichten. Für höhere Summen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.
Auszahlungen der Untergliederungen werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den jeweiligen Kreis- oder Bezirksvorsitzenden bzw. durch den jeweiligen Kreis- oder Bezirkskassenwart oder nach Absprache auch durch den Bezirksvorsitzenden oder den Bezirkskassenwart für einen Kreis vorgenommen wird.
Untergliederungen sind nicht berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, Spendenquittungen auszustellen, Honorare anzuweisen, Kredite aufzunehmen und Rücklagen längerfristig anzulegen. Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto der Untergliederung nach Geldeingang gutgeschrieben.
4. Die Geschäftsstelle des BTTV ist zuständig für die Kassenführung auf Verbandsebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vorstand Finanzen.
5. Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BTTV zu geben.
6. Die wichtigsten Vorgaben den Finanzverkehr betreffend sind im Handbuch für Finanzen als verbindliche Handlungsanleitung zusammen gefasst.

Reisekostenordnung des BTTV

vom 4. Juli 2010
zuletzt geändert am 12. November 2011

A Allgemeines

1. Zweck der Reisekostenordnung ist es, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTTV die entstandenen Kosten zu ersetzen.
2. Die Reisekostenordnung bildet einen Anhang zur Satzung des BTTV und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.
3. Die Art der Reisen muss im Zusammenhang mit der im BTTV ausgeübten Tätigkeit stehen.

B Vergütungen

- 1.1 Tagegeld
Tagegeld wird gemäß § 4 Abs. 5 EStG (Fassung 10. Oktober 2007) gewährt.
Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 letzter Halbsatz EStG).
- 1.2 Taschengeld
Taschengeld oder Zusatzverpflegung: Wird bei mehrtägigen Reisen und Lehrgängen Gemeinschaftsverpflegung angeordnet und ist diese unzureichend, so kann ein Taschengeld, das jeweils 25 Prozent des halben Tagessatzes beträgt, oder Zusatzverpflegung bis zur Höhe von 25 Prozent des halben Tagessatzes gegeben werden. Die Entscheidung treffen die Delegations- oder Lehrgangsleitungen.
- 1.3 Kürzung des Tagegelds
Erhält der Mitarbeiter wegen seines Amtes unentgeltliche Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert des Tagessatzes gekürzt, es sei denn, dass es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Die Kürzung ist auch dann vorzunehmen, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.
2. Übernachtungen
Übernachtungsgeld für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 18,50 €. Sind Übernachtungskosten (ohne Kosten des Frühstücks) höher als das Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden, soweit diese Mehrkosten unvermeidbar entstanden sind. Sind aus der Rechnung die Kosten für das Frühstück nicht ersichtlich, ist von der Rechnungssumme ein Betrag in Höhe von zwei Zehnteln des Tagessatzes abzuziehen.

3. Fahrtkosten
Es werden bei Bahn-, Flugzeug- und Schiffsreisen die tatsächlichen Fahrkosten, bei Fahrten mit dem Pkw ein Kilometersatz vergütet.
- 3.1 Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 3.2 Luft- und Schiffsreisen müssen vor Antritt vom Präsidium des BTTV genehmigt werden, wenn sie nicht günstiger als die entsprechenden Bahnfahrt- bzw. Pkw-Kosten sind.
- 3.3 Für Fahrten mit dem eigenen Pkw gelten die im Anhang dieser Ordnung veröffentlichten Sätze.
- 3.4 Den Teilnehmern an dezentralen Fördermaßnahmen (Verbands-, Kooperations-, Regional-, Bezirks- und sonstige Stützpunkte) werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- 3.5 Für Teilnehmer an regionalen und überregionalen Veranstaltungen wird ein Reiseplan erstellt.
- 3.6 Anträge auf Bezuschussung einer BahnCard können bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Das Präsidium des BTTV entscheidet in jedem Einzelfall über antragsberechtigte Personen und den prozentualen Anteil der Bezuschussung.
- 3.7 Die Erstattung weiterer Kosten ist nur mit Genehmigung des Präsidiums des BTTV zulässig.
4. Abrechnungsverfahren
Alle Abrechnungen haben auf dem vom BTTV vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege (inkl. Fahrkarten) müssen beigefügt sein. In den Bezirken und Kreisen entscheidet der jeweilige Vorstand über die Notwendigkeit der Reise. Die Abrechnungen müssen spätestens drei Monate nach Antritt der Reise beim BTTV eingereicht sein.

C Genehmigung

Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Die Reisekostenordnung tritt am 4. Juli 2010 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.